

Regionalkonferenz Oberland-Ost
Jungfraustrasse 38 / Postfach
Telefon +41(0)33 822 43 72
region@oberland-ost.ch
www.oberland-ost.ch

Gesamtrevision Teilrichtplan Abbau, Deponie, Transport (ADT) Oberland-Ost

Stellungnahmen zum Vorprüfungsbericht

Interlaken, 24. Juni 2020

Bearbeitung:
IC Infraconsult AG
Kasernenstrasse 27
CH-3013 Bern
Telefon +41 (0)31 359 24 24
icag@infraconsult.ch
www.infraconsult.ch
ISO 9001 zertifiziert

Versionenkontrolle:

Version	Ausgabedatum	Status	Bemerkungen
1	20.01.2020	Entwurf	Kommissionssitzung vom 28.01.2020
2	24.06.2020	Eingabedokument	Eingabe zur Genehmigung durch AGR

Stellungnahmen zur Beurteilung und zu den Genehmigungsvorbehalten

Kapitel	Titel / Inhalt	Stellungnahme / Bereinigung
3.1	Regionale Richtmengen	Keine Bemerkungen
3.1.1	Regionale Richtmenge Kies-, Fels- und Sandabbau	Keine Bemerkungen
3.1.2	Regionale Richtmenge Aushub	Keine Bemerkungen
3.1.3	<p>Regionale Richtmenge Inertstoffe / Ablagerung B-Material</p> <p>Die regionale Richtmenge ergibt nach Sachplan ADT für die Region 32'500 m³. Aus den ermittelten Controlling-Daten der Region ergibt sich allerdings ein durchschnittliches Ablagerungsvolumen über die letzten fünf Jahre von 46'000 m³. Wir nehmen an, dass diese, im Gegensatz zur Sachplan-Vorgabe, doch wesentlich höher ausfallende Menge, vermutlich mit der speziellen Situation am Standort Balmholz zu tun hat.</p> <p>Die Abweichung zwischen Sachplanvorgabe (32'500 m³) und mittels Controlling ermittelten, tatsächlichen Ablagerungsvolumen von 46'000 m³ müssen erläutert werden, allenfalls mit Verweis auf den Standort Balmholz. (Genehmigungsvorbehalt)</p>	<p>Die Abweichung zwischen Sachplanvorgabe und mittels Controlling ermittelten Ablagerungsvolumen hängt mit der Situation am Standort Balmholz zusammen: Die Rekultivierung kann nicht alleine mit B-Material erfolgen, dazu muss auch „sauberes“ A-Material verwendet werden. In der Statistik jedoch wird das gesamte deponierte Volumen als B-Material aufgeführt. > Der Grundlagenbericht wird entsprechend ergänzt (S. 23).</p>
3.2	Gesamtengengerüst / Entsorgungskonzept	Keine Bemerkungen
3.2.1	Gesamtbilanz nach eingereichten Vorprüfungsunterlagen (m ³ fest)	Keine Bemerkungen
3.2.2	Gesamtbilanz nach Sachplan ADT ohne Korrekturfaktoren/Bereinigungen/Exp.	Keine Bemerkungen
3.2.3	Kies- und Felsabbau	Keine Bemerkungen
3.2.4	Aushub	Keine Bemerkungen
3.2.5	Inertstoffe	Keine Bemerkungen
3.2.6	<p>Übersorgung Teilregion 5</p> <p>Mit den neuen Standorten und der Erweiterung von bestehenden, weist die Teilregion 5 in Bezug auf die Abbaumengen gemäss Unterlagen eine Übersorgung auf. Wir greifen die Botschaft des KAWA auf (Seite 9 der Stellungnahme KAWA), zu prüfen, ob es möglich wäre, die Erweiterungen an eingegebenen Standorten zu verkleinern bzw. teilweise in ein Zwischenergebnis zurückzustu-</p>	<p>Die Abbaumengen in O-O werden durch die Anpassungen einzelner Standorte aufgrund des Vorprüfungsberichts insgesamt verringert, in TR5 fallen die Mengen durch den Verzicht auf eine Erweiterung des Standorts 5.01 Funtenen geringer aus (vgl. neues Mengengerüst).</p>

Kapitel	Titel / Inhalt	Stellungnahme / Bereinigung
	<p>fen: «Die Erweiterungen des Abbaus an den Standorten 5.02 Balmgieter und 5.03 Lammi werden – trotz mengenmässiger Überversorgung in der Teilregion – aus betrieblichen Gründen („längerfristige Sicherung des Betriebs“) gewährt und festgesetzt. Dasselbe gilt für den Standort 5.08 Rumpel. Alle drei werden von demselben Betreiber geführt. Da alle drei Standorte unterschiedliche Materialqualitäten liefern (Kies für Betonaufbereitung; gebrochener Fels; Blöcke für den Wasserbau), sind alle drei für die regionale Versorgung wichtig. Aufgrund der Bedarfszahlen der Region und der Teilregion dürfte aber ein grosser Druck entstehen, die benachbarten Teilregionen und sogar Nachbarregionen und Nachbarkantone zu beliefern. Die grossen Festsetzungsmengen führen wohl zu zusätzlichen Transporten. Denkbar ist auch, dass die teilregionalen Übermengen in den Grossprojekten in der Teilregion 6 Abnahme finden. Für diese Grossprojekte ist in der ADT-Planung nur der Deponiebedarf ausgewiesen, nicht aber der Rohstoffbedarf.»</p>	<p>Einschätzung wird geteilt.</p>
3.3	<p>Privatrechtliche Sicherung</p> <p>Für die Prüfung sind neue Festsetzungen relevant, nicht die Bestehenden. Ein Standort gilt als ausreichend privatrechtlich gesichert, wenn für ca. 80% der Fläche eines Standorts ausreichende privatrechtliche Sicherungen (Grundbucheintrag oder gleichwertige Sicherung) vorliegen. Bei den allfällig noch nicht privatrechtlich gesicherten Parzellen (max. ca. 20%) darf es sich nicht um Schlüsselparzellen (Erschliessung oder Lage im Zentrum der Festsetzung) handeln. Aktuell liegen uns noch keine Dokumente zur privatrechtlichen Sicherung vor.</p> <p>Ein Nachweis der privatrechtlichen Sicherung der betroffenen Standorte, gemäss oben erwähnten Vorgaben, muss eingereicht werden (Dienstbarkeitsvertrag, Feststellungsurkunde oder ähnliches). Ohne diese Dokumente, kann für die Erweiterungen und die neuen Standorte keine abschliessende Beurteilung vorgenommen werden. (Genehmigungsvorbehalt)</p>	<p>Die Nachweise über die privatrechtliche Sicherung wurden im Rahmen der Standorteingaben eingereicht. Wo diese fehlen bzw. ungenügend sind, werden die entsprechenden Dokumente nochmals eingefordert (vgl. Liste von Stefan Schweizer vom 02.12.2019).</p>
3.4	<p>Bundesinteressen und Aufnahme in den kantonalen Richtplan</p> <p>Die Regionalkonferenz Oberland Ost weist im Erläuterungsbericht (S.12) darauf hin, dass im Rahmen der Vorprüfung des Richtplans zu klären sein wird, welche neuen Standorte in den kantonalen Richtplan aufzunehmen sind. Aktuell haben wir, ausser die beantragte Entlassung des Standortes 5.06, keine zur Aufnahme in den kant. Richtplan beantragten Standorte vorliegend. Falls weitere Standorte dazukommen, müssen diese entsprechend beantragt werden.</p>	<p>Der Absatz auf Seite 12 im Erläuterungsbericht wird entsprechend aktualisiert. Gemäss Rücksprache mit AGR vom 09.01.2020 wird für alle im Teilrichtplan ADT aufgeführten Abbau- und Deponiestandorte mit Koordinationsstand FS und ZE eine Aufnahme in den kant. Richtplan beantragt.</p>
3.5	<p>Flora, Fauna und Lebensräume</p> <p>Die ANF und der JI haben bei einer grosse Anzahl Standorte (teilweise) grundsätzliche Vorbehalte gegen eine Festsetzung. Aussagen zu Flora, Fauna und Lebensräumen in den Koordinationsblätter müssen sicherlich ergänzt werden. Es ist gemeinsam mit der ANF, dem JI und dem AGR zu klären, ob Killerkriterien vorliegen und welche zusätzlichen Angaben in den Standorts- und Koordi-</p>	<p>Bereinigung an Sitzung mit ANF /JI / AGR vom 09.01.2020. Allg. Ergänzung des Richtplanberichts, Kap. 1.12.</p>

Kapitel	Titel / Inhalt	Stellungnahme / Bereinigung
	<p>nationsblättern ergänzt werden müssen, damit das Thema Flora, Fauna und Lebensräume vollständig und stufengerecht erfasst wird. Folgende Standorte sind von den Rückmeldungen der beiden Fachstellen betroffen und müssen ausdiskutiert werden: (Genehmigungsvorbehalt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Balmholz, 1.01 Koordinationsstände FS/ZE - Herbrig, 1.04 Koordinationsstände FS/ZE - Trigli, 4.11 Koordinationsstand FS - Hobieli, 4.51 Koordinationsstand ZE - Gulsiberg, 5.51 Koordinationsstand ZE - Schwendeli, 6.51 Koordinationsstand FS - Hostet, 6.52 Koordinationsstand FS - Rödispitz, 6.53 Koordinationsstand FS - Hole, 1.13 / Mallee, 1.50 / Bohlsite, 1.51 / Wiesti, 4.50 / Hambiel, 4.52 / Lammi 5.03 / Rumpel 5.08 / Hirssi, 5.50 / Moos, 6.50 / (diese werden nicht grundsätzlich bestritten) 	Ergänzungen/Änderungen vgl. Koordinationsblätter.
3.6	Raumplanerische und umweltrechtliche Prüfung der einzelnen Standorte	Vgl. nachfolgende Kapitel
3.6.1	<p>Balmholz, 1.01</p> <p>Der Standort deckt einen überregionalen und nationalen Bedarf an Hartgesteinsschotter. Dennoch müssen die vorgesehenen Erweiterungen im Koordinationsstand zurückgestuft werden, da zurzeit noch Abklärungen zu Flora und Fauna laufen. Beim Vorliegen der Resultate können die Koordinationsstände entsprechend angepasst werden. (Genehmigungsvorbehalt)</p>	<p>Abklärungen zu Flora und Fauna wurden im Herbst 19 abgeschlossen. Anschliessend Bereinigung der Standorteingabe durch Balmholz AG in Rücksprache mit ANF und JI. > Koordinationsblatt wird entsprechend geändert.</p>
3.6.2	<p>Herbrig, 1.04</p> <p>Die Aufteilung der grossen Volumina in FS und ZE sind aufgrund des über den Richtplanhorizont hinausreichenden Bedarfs sinnvoll. Im ERT wird ab ca. 2023 nur noch der Steinbruch Port als letzter verbleibender Felsabbaustandort im ERT verbleiben, der Standort Herbrig versorgt zu 80% die Region TOW. Somit ist die Aufnahme der Abstimmung mit dem TOW im Koordinationsblatt unter Abstimmungsanweisungen Region erforderlich. (Genehmigungsvorbehalt)</p> <p>Das Erweiterungsareal (FS und ZE) ist gossenteils Waldfläche. Der Wald sei, gemäss Rückmeldung des KAWA, einerseits Objektschutzwald und habe andererseits eine grosse landschaftliche Bedeutung. Mit der Weiterführung eines „Kesselbruchs“ bzw. mit dem Stehenlassen der seeseitigen, bewaldeten Hangflanke kann beiden Funktionen des Waldes Rechnung getragen werden. Der FS-Perimeter ist entsprechend anzupassen und eine zusätzliche Abstimmungsanweisung ist aufzunehmen. (Genehmigungsvorbehalt)</p>	<p>Koordinationsblatt wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Koordinationsblatt wird entsprechend ergänzt.</p>

Kapitel	Titel / Inhalt	Stellungnahme / Bereinigung
	Für die Erweiterung West (ZE) meldet der OIK, dass sich dort ein Fliessgewässer befindet. Bei einer zukünftigen FS muss das Vorgehen abgeklärt werden.	Koordinationsblatt wird entsprechend ergänzt.
3.6.3	<p>Chrüz, 1.10</p> <p>Die Erweiterung des bestehenden Standortes konnte im Verlauf der Richtplanrevision mit dem Nachbarstandort Nr. 1.51 «Bohlseite», der in der Moorlandschaft liegt, abgestimmt werden. Die weiteren Abklärungen können im Rahmen der Nutzungsplanung vorgenommen werden. Dort muss besonders darauf geachtet werden, die Deponie kleinflächig und etappiert zu gestalten.</p> <p>Zudem verläuft im Perimeter laut Fachbericht des OIK der eingedolte Inner Chrüzgrabe. Dies ist bei der nachgelagerten Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Koordinationsblatt wird mit Abstimmungsanweisung ergänzt.</p> <p>Koordinationsblatt wird mit Abstimmungsanweisung ergänzt.</p>
3.6.4	<p>Höle, 1.13</p> <p>Wegen noch offenen Fragen bzgl. der Erschliessungssituation muss der Standort auf ein ZE zurückgestuft werden. Wir begrüssen die Rückstufung aber auch aus teilregionaler, resp. kommunaler Sicht, da sich mit dem Standort Nr. 1.50 «Mallee» bereits eine Deponie Typ A in unmittelbarer Nähe befindet.</p>	Keine Bemerkungen
3.6.6	<p>Seilersweid, 1.21</p> <p>Der Perimeter befindet sich im roten Gefahrengebiet aufgrund Murgangprozesse durch den Houetenbach. Der OIK stellt deswegen den Standort in Frage. Es ist abzuklären was überhaupt machbar ist und dies ist in den Abstimmungsanweisungen aufzunehmen. (Genehmigungsvorbehalt)</p>	Koordinationsblatt wird mit Abstimmungsanweisung ergänzt. (Mit entsprechenden Massnahmen bezüglich Murgängen kann bestehende Situation u. U. verbessert werden).
3.6.7	<p>Mallee, 1.50</p> <p>Der Standort hat sich im Vergleich mit dem Standort Nr. 1.13 durchgesetzt. Dem Standort kommt eine grosse teilregionale Bedeutung zu, da der nächste Standort für A-Material zwar in der Nähe liegt (Nr. 1.12 «Bode»), aber nur noch über 4'500 m³ Restvolumen verfügt.</p>	Keine Bemerkungen
3.6.8	<p>Bohlseite, 1.51</p> <p>Der Standort wird im Vergleich mit dem Standort Nr. 1.10 «Chrüz» im Rahmen der Interessenabwägung auf VO zurückgestuft. Das Vorgehen der Rückstufung ist nachvollziehbar und sinnvoll. Dies auch in Anbetracht, der Gefahrensituation (nicht bestimmte Gefahrenstufe, permanente Rutschungen). Um den Standort festzusetzen bräuchte es zuerst ein geologisches Gutachten.</p>	Koordinationsblatt wird mit Abstimmungsanweisung ergänzt.
3.6.9	<p>Lütschera Süd, 1.52</p> <p>Für den Standort Lütschera Süd wurden bereits vorgängig mittels Voranfrage durch die Gemeinde</p>	

Kapitel	Titel / Inhalt	Stellungnahme / Bereinigung
	<p>Abklärungen getroffen. Die Antwort der Voranfrage vom 10. Oktober 2019, welche diesem Bericht beigelegt wird, fiel aus Landschaftsgründen deutlich negativ aus. Weil aber noch Gespräche zwischen AGR, Gemeinde und Region vorgesehen sind, beantragen wir den Standort als VO zurückzustufen (anstatt ihn zu löschen). (Genehmigungsvorbehalt)</p>	<p>Standort bleibt ZE. Koordinationsblatt wird mit folgender Abstimmungsanweisung ergänzt: „Erneute vertiefte Standortabklärung vornehmen“.</p>
3.6.10	<p>Chrummeney II, 1.54</p> <p>Der als neuer Deponiestandort ausgeschiedene «Chrummeney II» soll erst bei Abschluss der Deponiearbeiten des bestehenden Standortes «Chrummeney» in Angriff genommen werden.</p> <p>Für diesen Standort wurde bereits eine UVP-Voruntersuchung durchgeführt. Aus Sicht Wald meldet das KAWA zwar keine Killerkriterien, es seien jedoch noch einige Fragen offen (Geländegestaltung, Rodungersatz, Etappierung,...). Deshalb sind diesbezüglich im Koordinationsblatt Abstimmungsanweisungen aufzunehmen. (Genehmigungsvorbehalt)</p> <p>Gemäss Rückmeldung der Fachstelle NAGEF sind die benötigten Abklärungen bezüglich Naturgefahren noch nicht abgeschlossen. Solange diese nicht vorliegen kann einer Festsetzung nicht zugestimmt werden. (Genehmigungsvorbehalt)</p>	<p>Koordinationsblatt wird mit Abstimmungsanweisung ergänzt.</p> <p><i>Abklärungen betreffend Naturgefahren und Koordination unter den beiden Betreibern laufen bis Ende Januar 2020. Koordinationsblatt wird danach entsprechend angepasst.</i></p> <p>Stellungnahme Naturgefahren liegt seit 21.01.2020 vor: Einer Festsetzung des Standorts kann zugestimmt werden.</p>
3.6.11	<p>Ballenberg Ost, 4.05</p> <p>Das Abbauvolumen übersteigt den Richtplanbedarf am Standort und liegt vollständig im Waldareal. Die Auffüllung kann erst in einer späteren Richtplan-Periode stattfinden. Das KAWA meldet zwar keine Killerkriterien für die Rodung. Es werde jedoch schwierig sein, die erforderlichen Ersatzaufforstungen zu finden, da grosse Flächen definitiv gerodet und ersetzt werden müssen.</p> <p>Entgegen dem, was in der Interessenabwägung im Erläuterungsbericht steht, erfordern jedoch die regionalen Bedarfszahlen eine Reduktion des Erweiterungsperimeters. Denn es wird dort fälschlicherweise erläutert, dass eine Verkleinerung des Erweiterungsperimeters aus walddrechtlichen Gründen nicht möglich sei. Laut Stellungnahme des KAWA sei die Erweiterung im vorgesehenen Umfang nur möglich, wenn im regionalen Richtplan ADT der Bedarf für die anfallenden Abbauvolumina (und allenfalls für die nötigen Auffüllkubaturen Typ A) gegeben sind. Dies ist nun offensichtlich nicht der Fall, weil die Teilregion 4 für Abbau und A-Material Überkapazitäten ausweist. Daher ist es angezeigt, die Erweiterung des Steinbruchs Ballenberg Ost zu reduzieren bzw. weiter zu etappieren. Aus diesem Grund kann die an den heutigen Felsabbau angrenzende Hälfte des Erweiterungsperimeters als Festsetzung aufgenommen werden. Die andere Hälfte hingegen muss als Zwischenergebnis aufgeführt werden. (Genehmigungsvorbehalt)</p> <p>Die vorgesehene UeO ist daher vorerst nur über den reduzierten Festsetzungsperimeter auszuarbeiten und kann später nach Westen hin erweitert oder verschoben werden.</p>	<p>Koordinationsblatt und Erläuterungsbericht werden angepasst (Abstimmungsanweisung für Etappierung, neue Mengenangaben für FS und ZE).</p> <p>Festsetzungsperimeter wird nicht verkleinert, hingegen wird mit einer Abstimmungsanweisung verlangt, die horizontale Ausdehnung innerhalb des Perimeters im Rahmen der Nutzungsplanung zu regeln.</p>

Kapitel	Titel / Inhalt	Stellungnahme / Bereinigung
3.6.12	<p>Trigli, 4.11</p> <p>Die nicht mehr in Betrieb stehende Deponie soll wieder reaktiviert werden. Dazu wurde eine Festsetzung mit einem Volumen von 310'000 m³, sowie eine Vororientierung mit 30'000 m³ beantragt. Da beim Geschiebe keine regelmässigen Mengen anfallen, sind Aussagen zum zeitlichen Verlauf der Deponie kaum möglich. Deshalb ist es für das KAWA zwingend, dass die nachgelagerte Nutzungsplanung die jeweils beanspruchte Waldfläche möglichst klein hält und die Rekultivierung möglichst rasch erfolgt. Diese Vorgaben sind in den Abstimmungsanweisungen aufzunehmen. (Genehmigungsvorbehalt)</p>	<p>Koordinationsblatt wird mit Abstimmungsanweisung ergänzt. <i>(Auf Forderung von JI, Standort auf Zwischenergebnis zurückzustufen, wird nicht eingegangen. Richtmenge für Naturereignisse in Teilregion kann sonst nicht erreicht werden.)</i></p>
3.6.13	<p>Wiesti, 4.50</p> <p>Dieser Standort (wie auch Hobiell 4.51) wird auf den Koordinationsstand ZE zurückgestuft. In der Teilregion 4 besteht bereits eine leichte Überversorgung bzgl. Deponievolumen Typ A. Die Standorte fungieren sinnvollerweise als Reservestandorte gemäss Koordinationsblatt 0.01.</p>	<p>Keine Bemerkungen.</p>
3.6.14	<p>Hobiell, 4.51</p> <p>Der Standort wird aus ähnlichen Gründen ebenfalls wie Hobiell 4.51 Wiesti, 4.50 auf den Koordinationsstand ZE zurückgestuft.</p> <p>Diese Deponie Typ A für örtlich anfallendes Geschiebematerial liegt fast vollständig im Waldareal und kann nur eine geringe BNE erreichen (ca. 4). Über die Hälfte des Perimeters betrifft Objektschutzwald Kanton. Es sind vertiefte Abklärungen zu treffen, wie am Standort eine höhere BNE erreicht werden kann und wie durch eine geschickte Etappierung der Eingriff in Wald und Landschaft möglichst klein gehalten werden kann. Das KAWA meldet, dass die Rodungsbewilligung noch nicht in Aussicht gestellt werden könne. Die entsprechenden Abstimmungsanweisungen müssen deshalb aufgenommen werden. (Genehmigungsvorbehalt)</p> <p>Weil noch Abstimmungsbedarf nötig ist, stellt sich die Frage, ob dieser Standort noch nicht als Reservestandort aufgeführt werden soll. Dies soll überprüft werden.</p>	<p>Koordinationsblatt wird mit Abstimmungsanweisung ergänzt (neu: <u>Potenzieller</u> Reservestandort für Geschiebematerial)</p>
3.6.15	<p>Funtenen, 5.01</p> <p>Der Standort befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u. Die Versickerungskarte der Gemeinde Meiringen zeigt, dass der Flurabstand beim Standort Funtenen bei hohem Grundwasserstand weniger als 1 m beträgt. Laut Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 3 GSchV muss bei der Ausbeutung von Material im Gewässerschutzbereich A_u eine Materialschicht von mindestens 2 m über dem natürlichen zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel belassen werden.</p>	<p>Festsetzung wird aus Richtplan gelöscht.</p>

Kapitel	Titel / Inhalt	Stellungnahme / Bereinigung
	<p>Die Standorterweiterung wurde anlässlich der Zwischenrevision 2014 festgesetzt (Beurteilung damals: Auslegung als altrechtlicher Standort mit bestehendem Kieswerk). Inzwischen haben beim AWA interne, auch juristische Abklärungen ergeben, dass für diese Erweiterung keine Gewässerschutzbewilligung erteilt werden darf, weil der hohe Grundwasserspiegel einen gesetzeskonformen Kiesabbau vereitelt.</p> <p>Die Gewässerschutzverordnung (GSchV; Ziff. 211 Abs. 3 Bst. a) sowie die <i>Wegleitung Grundwasserschutz</i> von 2004 halten unmissverständlich fest, dass ein Abbau über nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten nur 2 m oberhalb des natürlichen langjährigen Grundwasserhöchstspiegels, der aus langjährigen Zeitreihen (mindestens 10 Jahre) oder aus statistischen Berechnungen mit einem hydrogeologisch ausreichenden Datensatz hergeleitet wird, zulässig ist.</p> <p>Aus diesem Grund ist auf die weitere FS des Standorts Funtenen, obwohl die im aktuell gültigen ADT-Richtplan bestehende Erweiterung bereits als FS ausgeschieden ist, zu verzichten und muss entfernt werden. (Genehmigungsvorbehalt)</p>	
3.6.16	<p>Balmgieter, 5.02</p> <p>Aufgrund der selbst erkannten Auswirkungen auf Siedlung, Kulturland, Grundwasser und Landschaft, ist bei diesem Standort bereits jetzt die nötige Klarheit zu schaffen. Insbesondere ist eine Etappierung vorzusehen, so dass die genannten Aspekten so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Ebenfalls muss auf die nahegelegene Klinik spezielle Rücksicht genommen werden, die einen Erweiterungswunsch bereits angekündigt hat. Diesbezüglich muss die Koordination stattfinden und festgehalten werden. (Genehmigungsvorbehalt)</p> <p>Der Standort befindet sich im Perimeter «Nutzungsbeschränkung im Talboden» des Gewässerichtplan Hasliaare. Die Abstimmungsanweisungen sind zwingend entsprechend zu ergänzen. (Genehmigungsvorbehalt)</p>	<p>Koordination mit Klinik erfolgte im Rahmen der Ortsplanung. Koordinationsblatt wird mit Abstimmungsanweisungen ergänzt.</p>
3.6.17	<p>Rumpel, 5.08</p> <p>Trotz erheblichen Auswirkungen auf Gewässer/Grundwasser sowie Flora/Fauna wird am Standort, resp. der Erweiterung als FS festgehalten. Für die Gewinnung von grossen Felsblöcken, die für den Wasserbau wichtig sind, hat der Standort eine überregionale Bedeutung und soll deshalb als FS im Richtplan aufgenommen werden. Im Rahmen der Nutzungsplanung wird den Aspekten Gewässer/Grundwasser sowie Flora/Fauna und Landschaft nochmals eingehend Rechnung getragen und das Projekt allenfalls angepasst werden müssen. Dies muss in den Abstimmungsanweisungen ergänzt werden. (Genehmigungsvorbehalt)</p>	<p>Koordinationsblatt wird mit Abstimmungsanweisung ergänzt.</p>

Kapitel	Titel / Inhalt	Stellungnahme / Bereinigung
	<p>Gleichzeitig meldet die Fachstelle NAGEF, dass die Beschreibung im Standortblatt wie folgt zu ergänzen ist: Hangnah besteht eine erhebliche Gefährdung (rotes Gefahrengebiet) durch Sturzprozesse, weshalb für die Inbetriebnahme Schutzmassnahmen gegen Steinschlag umgesetzt werden müssen. Ein entsprechender Vermerk ist auch im Koordinationsblatt nötig. (Genehmigungsvorbehalt)</p>	<p>Koordinationsblatt wird mit Abstimmungsanweisung ergänzt.</p>
3.6.18	<p>Hirssi, 5.50</p> <p>Das Ausbruchmaterial des ehemaligen Militärflugplatzes Meiringen (Kavernenbau bei Unterbach) soll als Primärmaterial wieder abgebaut und schlussendlich mit A-Material wieder rekultiviert werden.</p> <p>Im Koordinationsblatt wurde unter den Abstimmungsanweisungen folgender Satz hinzugefügt: Ohne vorgängige, detaillierte Untersuchung der Ablagerung kann ein solches Vorhaben betreffend Geologie nicht beurteilt werden. Falls dies weiterhin Gültigkeit hat, muss dieser Aspekt für eine Festsetzung abgeklärt werden. Ansonsten muss der Koordinationsstand auf ZE zurückgestuft werden. (Genehmigungsvorbehalt)</p> <p>Die Zurückstufung auf ZE soll auch in Anbetracht des Überschusses der Region an Abbaumaterial, wie oben bei Ziff. 3.2.6 erwähnt, zu prüfen. Die Entnahme mit späterer Wiederauffüllung könnte in einer späteren Periode stattfinden.</p> <p>Es wurde richtigerweise erkannt und beschrieben, dass sich der Standort im Gewässerschutzbereich A_u befindet. Laut Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 3 GSchV muss bei der Ausbeutung von Material im Gewässerschutzbereich A_u eine Materialschicht von mindestens 2 m über dem natürlichen zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel belassen werden. Dies sei gemäss Rückmeldung des AWA zu berücksichtigen und in den Abstimmungsanweisungen zu integrieren. (Genehmigungsvorbehalt)</p>	<p>Koordinationsblatt wird mit Abstimmungsanweisung und Bemerkungen zu den bereits erfolgten Untersuchungen ergänzt.</p>
3.6.19	<p>Gulisberg, 5.51</p> <p>In der Interessenabwägung wurde erkannt, dass bei diesem Standort noch einige offene Punkte vorhanden sind. Einerseits, wie in der Stellungnahme des KAWA zu lesen ist, liege der vorgesehene Abbauperimeter vollständig im Waldareal und in einem Objekt des WNI (Blockschuttwald). Der Wald sei zudem vollständig als Objektschutzwald Bund und teilweise als Gerinneschutzwald ausgeschieden. Aufgrund der nötigen Abklärungen könne eine Rodungsbewilligung noch nicht in Aussicht gestellt werden. Weiter ist das Gebiet Lebensraum für Wildtiere, Teil eines überregionalen Wildtierkorridors und der Eingriff in die Landschaft wäre sehr markant.</p> <p>Das Abbaugelände liegt im roten Gefahrenbereich. Die Gefahrensituation muss auf Stufe Nutzungsplanung eingehend geprüft werden, diese Prüfung wird im Rahmen der Abstimmungsanweisungen auf dem Koordinationsblatt bereits aufgenommen. Gleichzeitig meldet die Fachstelle NAGEF, dass</p>	<p>Koordinationsblatt (nicht Standortblatt) wird mit Abstimmungsanweisung und Bemerkung ergänzt.</p> <p>Koordinationsstand bleibt ZE; nach aktuellem Wissensstand besteht kein definitives „Killerkriterium“.</p>

Kapitel	Titel / Inhalt	Stellungnahme / Bereinigung
	<p>die Beschreibung im Standortblatt wie folgt zu ergänzen ist: <i>Hangnah besteht eine erhebliche Gefährdung (rotes Gefahrengebiet) durch Sturzprozesse, weshalb für die Inbetriebnahme Schutzmassnahmen gegen Steinschlag umgesetzt werden müssen.</i></p> <p>Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass noch nicht abschliessend beurteilbar ist, ob ein Abbau unter diesen Rahmenbedingungen möglich ist. Es sind vertiefte Abklärungen auf Stufe Richtplan nötig, bevor eine Festsetzung denkbar ist. Diese Thematiken müssen in den Abstimmungsanweisungen aufgenommen werden. (Genehmigungsvorbehalt)</p> <p>Die RKO soll sich gleichzeitig Gedanken machen, ob der Standort nicht aus den oben genannten notwendigen Abklärungen auf dem Koordinationsstand VO zurückgestuft werden soll.</p>	
3.6.20	<p>Moos, 6.50</p> <p>Das im Standortblatt genannte Moosgräbli quert eingedolt den Deponieperimeter. Der OIK macht die Vorgabe, dass bis zum Abschluss der Deponie das Gewässer im Deponiebereich wieder als offenes Oberflächengewässer auszugestalten ist. Die Abstimmungsanweisungen sind entsprechend zu ergänzen. (Genehmigungsvorbehalt)</p>	Koordinationsblatt wird mit Abstimmungsanweisung ergänzt.
3.6.21	<p>Schwendeli, 6.51</p> <p>Nach Angabe des OIK befindet sich im nordwestlichen Bereich des Standortperimeters ein Fliessgewässer. Die Deponie sei so zu gestalten, dass das Gewässer stets offen und mit ausreichender Gerinnekapazität abfliessen kann. Dies muss für die Folgeplanung berücksichtigt werden.</p>	Koordinationsblatt wird mit Abstimmungsanweisung ergänzt. > Rückstufung auf Zwischenergebnis nach Bereinigung mit ANF/JI am 09.01.2020.
3.6.22	<p>Hostet, 6.52</p> <p>Der Deponiestandort ist für ein künftiges KWO-Projekt vorgesehen und zeitlich nicht definiert. Diese Geländeauffüllung beansprucht fast zur Hälfte Waldflächen. Laut KAWA sei dieser ein Schutzwald (Objektschutzwald Bund und Gerinneschutzwald) und die Auffüllungen weisen trotz grosser Waldflächenbeanspruchung nur eine geringe BNE auf. Eine Rodungsbewilligung könne noch nicht in Aussicht gestellt werden. Darüber hinaus sind die Eingriffe in die Landschaft und in das kleinräumige Ökosystem nicht zu unterschätzen, auch wenn es sich um einen projektabhängigen Standort handelt.</p> <p>Aus diesen Gründen ist der Standort anstatt FS als ZE zu erfassen. Zudem müssen die Abstimmungsanweisungen mit den erwähnten Problematiken ergänzt werden. (Genehmigungsvorbehalt)</p>	i. O. Koordinationsblatt wird mit Abstimmungsanweisung ergänzt. > Rückstufung auf Zwischenergebnis nach Bereinigung mit ANF/JI am 09.01.2020.
3.6.23	<p>Rödispitz, 6.53</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf Gewässer, Flora/Fauna sowie auf die Landschaft wurden erkannt.</p>	

Kapitel	Titel / Inhalt	Stellungnahme / Bereinigung
	<p>Da das Gebiet Gersteneegg für die KWO-Projekte von zentraler Bedeutung ist, sind zusätzliche Deponievolumina für KWO-Grossprojekte in diesem Raum nötig, im Bewusstsein, dass Auswirkungen landschaftlich und ökologisch erheblich sind. Die Aufnahme dieser Punkte in den Abstimmungsanweisungen ist sehr empfehlenswert.</p> <p>Trotzdem kann der Festsetzung des Standorts aus Sicht NAGEF (noch) nicht zugestimmt werden. Im Gebiet besteht eine unbestimmte Gefährdung durch Lawinen und Steinschlag. Weil dazu grössere Ereignisse bekannt sind (2013), ist mit einem Fachgutachten abzuklären, ob der Bau der Deponie keine unzulässige Veränderung der Prozessräume (Gefahrenverlagerung) und damit zu keiner Mehrgefährdung des umliegenden Schadenpotentials (Kantonsstrasse, Hochspannungseitung, Gebäude) durch Lawinen- und Sturzprozesse führt. (Genehmigungsvorbehalt)</p>	<p>Koordinationsblatt wird mit Abstimmungsanweisung ergänzt. > Rückstufung auf Zwischenergebnis nach Bereinigung mit ANF/JI am 09.01.2020.</p>
3.6.24	<p>Hopflauenen, KWO.04</p> <p>Der Standort befindet sich auf Parzelle Nr. 90 innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 für die Grundwasserfassung Hopflauenen der Wasserversorgung Innertkirchen (AWA-Beschluss vom 13. März 2015). Das AWA weist darauf hin, dass laut Anhang 2 Ziff. 1.1.1 der VVEA innerhalb von Grundwasserschutzzonen keine Deponien errichtet werden dürfen. Der Standort einer Deponie für Geschiebe aus dem Ausgleichsbecken Hopflauenen muss ausserhalb der Grundwasserschutzzone geplant werden. Dies ist in der nachgelagerten Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Koordinationsblatt wird mit Abstimmungsanweisung ergänzt.</p>
3.6.25	<p>Wellmatten, KWO.16</p> <p>Die Gemeindebezeichnung ist falsch: Innertkirchen statt Guttannen.</p>	<p>i. O., Korrektur wird vorgenommen.</p>
3.7	<p>Richtplanbericht</p> <p>Kap. 1.10</p> <p>Unter dem Untertitel «Abstimmung auf regionale Verhältnisse» wird festgehalten, dass beim Rodungersatz in der Region Oberland-Ost der Grundsatz gelten soll <i>gleichwertige Einwuchsflächen vor Ersatzaufforstung (auf landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland)</i>. Die RKOO begründet dies mit der generellen Zunahme der Waldfläche im Alpenraum und in höheren Lagen. Dieser Grundsatz ist nicht ganz gesetzeskonform, wird aber schon heute in der Praxis in aller Regel so angewandt. Das KAWA empfiehlt diesen Grundsatz etwas abgeschwächt zu formulieren, damit er als bundesrechtlich konform akzeptiert werden kann.</p> <p>Kap. 1.11</p> <p>Die aufgezeigte Priorisierung (schlechtes Kulturland – Wald – hochwertiges Kulturland) unter «Differenzierung» ist so als Grundsatz nicht ganz gesetzeskonform und sollte ebenfalls umformuliert werden.</p>	<p>i. O., Korrektur wird vorgenommen.</p> <p>i. O., Korrektur wird vorgenommen.</p>

Kapitel	Titel / Inhalt	Stellungnahme / Bereinigung
3.8	<p>Beurteilung Umweltrelevanz Wald</p> <p>Gemäss Matrix im Anhang A3 ist für die Einstufung der Umweltrelevanz beim Wald hauptsächlich die Bodennutzungseffizienz BNE beurteilt worden (BNE < 10 = erhebliche Umweltrelevanz; BNE > 10 oder Rodungsfläche < 500 m² = mässige Umweltrelevanz). Die Umweltrelevanz des Themas Wald ist jedoch hauptsächlich vom flächigen Eingriff in den Wald abhängig. In diesem Sinn schlägt das KAWA vor, primär die benötigte Fläche als Mass der Umweltrelevanz anzusehen: Rodungsflächen über 1'000 m² Wald haben erhebliche Auswirkungen; Rodungsflächen zwischen 100 m² und 1'000m² haben mässige Auswirkungen; Rodungen unter 100 m² sind nicht umweltrelevant. Die BNE ist nur dann umweltrelevant, wenn grossflächige Rodungen (über 1'000 m²) mit kleiner BNE (unter 15; Wert ist aus Vollzugshilfe Rodung des BAFU) vorgesehen sind. Mit dieser geänderten Beurteilung wären 22 neue oder erweiterte Standorte mit erheblichen Auswirkungen auf den Wald zu beurteilen. Für 11 Standorte ist gar eine Anhörung beim BAFU erforderlich (Rodung > 5'000 m²). Wir bitten darum, dies in der anstehenden Überarbeitung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Beurteilungshinweise des KAWA werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Matrix in Anhang 3 und sich daraus ergebende Beurteilungen werden nicht angepasst (nach telefonischer Rücksprache von Stefan Schweizer mit Reto Sauter, KAWA).</p>
3.9	<p>Störfallvorsorge</p> <p>Bereits im Rahmen der Richtplanung muss die Thematik der Störfallvorsorge angegangen werden. Grundsätzlich sind im Rahmen der Richtplanung die Prüfschritte gemäss AHOP Störfallvorsorge (siehe beigelegte Arbeitshilfe) formell durchzuführen und zu dokumentieren. Das KL hat die Prüfung für die von der Transitgasleitung betroffenen Standorte vorgenommen. Weil in diesen Fällen die Risikorelevanz nicht gegeben ist, muss für die Standorte 4.05, 5.02 (Teil b), 6.02 und 6.13 folgender Satz im Koordinationsblatt aufgenommen werden: <i>Die abschliessende Prüfung der Störfallvorsorge findet in der Nutzungsplanung statt.</i> Für den Standort 5.02 (Teil c) muss ebenfalls im Koordinationsblatt festgehalten werden, dass Abhängigkeiten und Konflikte mit der Störfallvorsorge für den Koordinationsstand FS geklärt werden müssen. (Genehmigungsvorbehalt)</p> <p>Wir bitten die RKO ebenfalls kurz zu prüfen, ob weitere Standorte innerhalb vom Konsultationsbereich liegen. Die Konsultationsbereiche sind im Geoportal abbildbar. Wenn dies der Fall sein sollte, müsste dies dokumentiert werden.</p>	<p>Koordinationsblätter werden mit Abstimmungsanweisung ergänzt.</p> <p>i. O., Überprüfung erfolgt anhand einer Übersichtskarte. Zusätzlich zu den im VP-Bericht genannten wird bei folgenden, innerhalb oder am Rand des Konsultationsbereichs liegenden Standorten das Koordinationsblatt mit einer entsprechenden Bemerkung ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 4.07 Lengfeld 5.50 Hirssi 5.51 Gulisberg

Kapitel	Titel / Inhalt	Stellungnahme / Bereinigung
3.10	<p>Genehmigungsvermerke</p> <p>Bei den Genehmigungsvermerken (auf Richtplanbericht und –karte) fehlt die Bescheinigung des Geschäftsführers der RKO «Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Interlaken, den (Datum), der Geschäftsführer:»</p> <p>Weiter fehlt in der Zeile der Mitwirkung in den Genehmigungsvermerken das Jahr. Bitte ergänzen.</p>	<p>i. O., Korrekturen werden vorgenommen.</p>